

V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Antrag vom 17. September 2018

CVP-GLP-Fraktion (Sprecher: Schöbi-Altstätten)

Abschnitt II

Ziff. 1 (Änderung des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983):

Art. 53^{ter} Abs. 1:¹

Bei auswärtiger zivilrechtlicher Unterbringung in ein Kinder- oder Jugendheim oder in eine Pflegefamilie im Kanton entrichtet der Schulträger am zivilrechtlichen Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers dem Schulträger am Ort, wo die Schülerin oder der Schüler untergebracht ist, das Schulgeld.

Begründung:

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie begründet ebenso keinen Wohnsitz wie der Aufenthalt in einem Kinder- oder Jugendheim (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Kinder können grundsätzlich nicht selbständig einen Wohnsitz begründen; sie haben einen abgeleiteten Wohnsitz, i.d.R. denjenigen der Eltern (Art. 25 ZGB).

Ob ein Heim oder eine Pflegefamilie als Massnahme in Frage kommt, darf sich alleine am Kindeswohl orientieren (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Es muss deshalb ohne Unterscheidung der Unterbringungsart der Schulträger am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes kostenpflichtig sein. Ein negativer Kompetenzkonflikt der Schulträger im Bereich der Pflegefamilienunterbringung wäre dem Kindeswohl abträglich.

¹ Festhalten am Entwurf der Regierung.